

**Verbandssatzung**

**des**

**Zweckverbandes**

**zur**

**Wasserversorgung der Auracher Gruppe**

Stand: Mai 2021

Durchgeschriebene Fassung

Die Zweckverbände zur Wasserversorgung der Auracher Gruppe und der Ebrachgruppe schließen sich gemäß Art. 18 Abs. 2 des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit vom 12. Juli 1966 (GVBl. S. 218, ber. S. 314), zuletzt geändert durch Gesetz vom 4. Juni 1974 (GVBl. S. 245), zu einem Zweckverband zusammen und vereinbaren folgende

## **Verbandssatzung**

### **I. Allgemeine Vorschriften**

#### **§ 1**

##### **Rechtsstellung**

- (1) Der Zweckverband führt den Namen „Zweckverband zur Wasserversorgung der Auracher Gruppe“. Er ist eine Körperschaft des öffentlichen Rechts.
- (2) Der Zweckverband hat seinen Sitz in Stegaurach.
- (3) Das Stammkapital beträgt 7.669.378 €.

#### **§ 2**

##### **Verbandsmitglieder**

- (1) Verbandsmitglieder sind die Gemeinden Frensdorf, Pettstadt, Pommersfelden, Schönbrunn i. Steigerwald, Stegaurach und Walsdorf sowie die Märkte Burgebrach und Burgwindheim.
- (2) Andere Gemeinden können dem Zweckverband beitreten.  
Der Beitritt bedarf einer Änderung der Verbandssatzung und der Genehmigung der Aufsichtsbehörde.
- (3) Jede Verbandsgemeinde kann zum Schluss eines Haushaltsjahres aus dem Zweckverband austreten, wenn die Verbandsversammlung mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der satzungsmäßigen Stimmenzahl zustimmt. Der Austritt muss mindestens ein Jahr vorher schriftlich erklärt werden; er bedarf einer Änderung der Verbandssatzung und der Genehmigung der Aufsichtsbehörde. Das Recht, aus wichtigem Grunde zu kündigen (Art. 46 Abs. 2 KommZG), bleibt unberührt. (KommZG Art. 18, 20, 46)

#### **§ 3**

##### **Räumlicher Wirkungsbereich**

Der räumliche Wirkungsbereich des Zweckverbandes umfasst das Gebiet der Gemeinden Frensdorf, Pettstadt, Pommersfelden, Schönbrunn i. Steigerwald, Stegaurach und Walsdorf sowie die Märkte Burgwindheim und Burgebrach.

## **§ 4**

### **Aufgaben des Zweckverbandes und der Verbandsgemeinden**

- (1) Der Zweckverband hat die Aufgabe, eine gemeinsame Wasserversorgungsanlage einschließlich der Ortsnetze zu errichten, zu verbessern, zu erneuern, zu betreiben, zu unterhalten, die Anlage im Bedarfsfall zu erweitern und bereits vorhandene Ortsnetze zu übernehmen; er versorgt die Endverbraucher mit Trinkwasser, das den einschlägigen rechtlichen Vorgaben entsprechen muss.“
- (2) Der Zweckverband erfüllt seine Aufgabe ohne Gewinnabsicht. Er dient ausschließlich und unmittelbar gemeinnützigen Zwecken im Sinne des Steuerrechts.
- (3) Das Recht und die Pflicht der Verbandsgemeinden, die dem Zweckverband übertragenen Aufgaben zu erfüllen, und die notwendigen Befugnisse gehen auf den Zweckverband über.
- (4) Der Zweckverband hat das Recht, anstelle der Verbandsgemeinden Satzungen und Verordnungen für das übertragene Aufgabengebiet zu erlassen.
- (5) Der Zweckverband sichert und überwacht auf Kosten der Verbandsgemeinden die Versorgungsanlagen des Zweckverbandes. Der ZV hält auf Kosten der Verbandsgemeinden die für den Feuerschutz eingebauten Anlageteile gebrauchsfähig.
- (6) Der Zweckverband liest die Wasserzähler ab.
- (7) Die Verbandsmitglieder gestatten dem Zweckverband für die Durchführung seiner satzungsgemäßen Aufgaben die Benutzung ihrer Akten, Pläne sowie sonstiger Unterlagen und Daten.

## **II. Verfassung und Verwaltung**

### **§ 5**

#### **Verbandsorgane**

Die Organe des Zweckverbandes sind

1. die Verbandsversammlung,
2. der Verbandsausschuss,
3. der Verbandsvorsitzende (KommZG Art. 30).

## **A, Die Verbandsversammlung**

### **§ 6**

#### **Zusammensetzung der Verbandsversammlung**

- (1) Die Verbandsversammlung besteht aus dem Verbandsvorsitzenden und den übrigen Verbandsräten.
- (2) Die Zahl der Vertreter, die eine Verbandsgemeinde in die Verbandsversammlung entsendet, richtet sich nach der Zahl ihrer Wasseranteile. Eine Person im Gebiet einer Verbandsgemeinde ergibt einen Wasseranteil; pro angefangene 1500 Wasseranteile ergeben das Recht, einen Vertreter in die Verbandsversammlung zu entsenden. Jede Verbandsgemeinde entsendet mindestens zwei Verbandsräte. Die Einwohnerzahlen der einzelnen Verbandsgemeinden werden jeweils anhand der von der jeweiligen Gemeinde zum 31.12. eines jeden Jahres festgestellten Einwohnerzahlen überprüft, um die Festsetzung der Wasseranteile in § 6 Abs. 2 entsprechend anzupassen.
- (3) Die Verbandsgemeinden werden in der Verbandsversammlung durch ihre ersten Bürgermeister und die von ihren Gemeinderäten bestellten weiteren Verbandsräten vertreten. An die Stelle eines verhinderten ersten Bürgermeisters tritt sein Stellvertreter. Mit Zustimmung ihres ersten Bürgermeisters und dessen Stellvertreters kann eine Gemeinde an deren Stelle auch anderen Personen als ihre Vertreter bestellen.
- (4) Jeder Verbandsrat hat einen Stellvertreter, der ihn im Falle seiner Verhinderung vertritt; Verbandsräte können nicht Stellvertreter sein. Die Verbandsräte und ihre Stellvertreter sind von den Verbandsgemeinden dem Verbandsvorsitzenden, ist ein solcher noch nicht gewählt, der Aufsichtsbehörde schriftlich zu benennen. Dienstkräfte des Zweckverbandes können nicht als Vertreter einer Verbandsgemeinde der Verbandsversammlung angehören.
- (5) Für Verbandsräte, die kraft ihres Amtes der Verbandsversammlung angehören, endet das Amt als Verbandsrat mit dem Ende ihres kommunalen Wahlamtes; entsprechendes gilt für ihre Stellvertreter. Die anderen Verbandsräte und deren Stellvertreter werden durch Beschluss der Vertretungsorgane der Verbandsgemeinden bestellt, und zwar für die Dauer der Wahlzeit der Vertretungsorgane, wenn Mitglieder derselben bestellt werden, andernfalls für sechs Jahre. Die Bestellung nach Satz 2 kann vor Ablauf der Amtsdauer durch Beschluss der Vertretungsorgane aus wichtigem Grund widerrufen werden; sie ist zu widerrufen, wenn ein Verbandsrat, der dem Vertretungsorgan einer Verbandsgemeinde angehört, vorzeitig aus dem Wahlamt oder der Vertretungskörperschaft ausscheidet. Die Verbandsräte und ihre Stellvertreter üben ihr Amt bis zum Amtsantritt der neuen Verbandsräte weiter aus. (KommZG Art. 32)

## **§ 7**

### **Einberufung der Verbandsversammlung**

- (1) Die Verbandsversammlung wird durch den Verbandsvorsitzenden schriftlich oder elektronisch einberufen.
- (2) Die Einladung muss Tagungszeit und -ort und die Beratungsgegenstände angeben und den Verbandsräten spätestens eine Woche vor der Sitzung zugehen. In dringenden Fällen kann der Verbandsvorsitzende die Frist bis auf vierundzwanzig Stunden abkürzen.
- (3) Die Verbandsversammlung ist jährlich mindestens einmal einzuberufen. Sie muss außerdem einberufen werden, wenn es ein Drittel der Verbandsräte oder die Aufsichtsbehörde oder die Wasserwirtschaftsverwaltung unter Angabe der Beratungsgegenstände beantragt.
- (4) Die Aufsichtsbehörde und die Wasserwirtschaftsverwaltung sind von der Sitzung vorher zu unterrichten. Absatz 2 gilt entsprechend. (KommZG Art. 33, 40)

## **§ 8**

### **Sitzungen der Verbandsversammlung**

- (1) Der Verbandsvorsitzende bereitet die Beratungsgegenstände der Verbandsversammlung vor und führt in ihr den Vorsitz.
- (2) Die Vertreter der Aufsichtsbehörde und der Wasserwirtschaftsverwaltung, der Geschäftsleiter und der Kassenverwalter haben das Recht, an den Sitzungen beratend teilzunehmen. Auf Antrag ist ihnen das Wort zu erteilen. Die Verbandsversammlung kann auch andere Personen hören. (KommZG Art. 33, 37, 39)

## **§ 9**

### **Beschlüsse und Wahlen in der Verbandsversammlung**

- (1) Die Verbandsversammlung ist beschlussfähig, wenn sämtliche Verbandsräte ordnungsgemäß geladen sind und die Mehrheit der Verbandsräte anwesend und stimmberechtigt ist. Über andere als in der Einladung angegebene Beratungsgegenstände darf nur dann Beschluss gefasst werden, wenn alle Verbandsräte erschienen und mit einer Beschlussfassung einverstanden sind.
- (2) Wird die Verbandsversammlung wegen Beschlussunfähigkeit, die nicht auf der persönlichen Beteiligung der Mehrheit der Verbandsräte beruht, innerhalb von vier Wochen zum zweiten Mal zur Verhandlung über denselben Gegenstand einberufen, so ist sie ohne Rücksicht auf die Zahl der Erschienenen beschlussfähig; auf diese Folge ist in der zweiten Ladung ausdrücklich hinzuweisen.
- (3) Soweit das Gesetz über die kommunale Zusammenarbeit oder diese Verbandssatzung nicht etwas anderes vorschreiben, werden die Beschlüsse der Verbandsversammlung mit

einfacher Mehrheit der Abstimmenden gefasst; es wird offen abgestimmt. Jeder Verbandsrat hat eine Stimme. Solange eine Verbandsgemeinde keinen weiteren Vertreter bestellt hat, übt der Verbandsrat kraft Amtes, im Fall seiner Verhinderung sein Stellvertreter das Stimmrecht aller Vertreter aus. Bei Stimmgleichheit ist der Antrag abgelehnt. Kein Verbandsrat darf sich der Stimme enthalten; enthält sich ein Verbandsrat entgegen dieser Verpflichtung der Stimme, so gehört er nicht zu den Abstimmenden.

- (4) Bei Wahlen gelten die Absätze 1 – 3 entsprechend, die Vorschriften über die persönliche Beteiligung finden keine Anwendung. Es wird geheim abgestimmt. Gewählt ist, wer mehr als die Hälfte der abgegebenen gültigen Stimmen erhält. Wird die Mehrheit im ersten Wahlgang nicht erreicht, so findet Stichwahl unter den beiden Bewerbern mit den höchsten Stimmenzahlen statt. Bei Stimmgleichheit in der Stichwahl entscheidet das Los. Haben im ersten Wahlgang drei oder mehr Bewerber die gleiche Anzahl von Stimmen erhalten, so entscheidet das Los, welche Bewerber in die Stichwahl kommen. Hat ein Bewerber die höchste, zwei oder mehr Bewerber die gleiche nächst höhere Stimmenzahl erhalten, so entscheidet das Los, wer von diesen in die Stichwahl mit dem Bewerber mit der höchsten Stimmenzahl kommt.
- (5) Die Beschlüsse und Wahlergebnisse sind unter Angabe von Tag und Ort der Sitzung, der Namen der anwesenden Verbandsräte, der behandelten Gegenstände und der Abstimmungsergebnisse (Stimmenverhältnis) in ein Beschlussbuch einzutragen und von dem Verbandsvorsitzenden und dem Schriftführer zu unterzeichnen. Als Schriftführer kann eine Dienstkraft des Zweckverbandes oder einer Verbandsgemeinde, soweit diese zustimmt, zugezogen werden. Verbandsräte, die einem Beschluss nicht zugestimmt haben, können bis zum Schluss der Sitzung verlangen, dass das in der Niederschrift vermerkt wird. Abschriften der Niederschrift sind unverzüglich den Verbandsgemeinden und der Aufsichtsbehörde zu übermitteln. (KommZG Art. 35)

## **§ 10**

### **Zuständigkeit der Verbandsversammlung**

- (1) Die Verbandsversammlung ist ausschließlich zuständig für
  1. die Entscheidung über die Errichtung und die wesentliche Erweiterung der den Verbandsaufgaben dienenden Einrichtungen;
  2. die Beschlussfassung über den Erlass, die Änderung oder die Aufhebung von Satzungen und Verordnungen;
  3. die Beschlussfassung über die Haushaltssatzung, über die Nachtragshaushaltssatzungen, über Einwendungen gegen die Haushaltssatzung und Nachtragshaushaltssatzungen, sowie die Beschlussfassung über die Aufnahme von zusätzlichen Krediten während der vorläufigen Haushaltsführung;
  4. die Beschlussfassung über den Finanzplan;
  5. die Feststellung der Jahresrechnung oder des Jahresabschlusses und die Entlastung;

6. die Wahl des Verbandsvorsitzenden und seiner Stellvertreter, die Bestellung der Mitglieder des Verbandsausschusses und die Festsetzung von Entschädigungen;
  7. die Bildung, Besetzung und Auflösung weiterer Ausschüsse;
  8. den Erlass, die Änderung oder die Aufhebung der Geschäftsordnung für die Verbandsversammlung;
  9. die Beschlussfassung über die Änderung der Verbandssatzung, die Auflösung des Zweckverbandes und die Bestellung von Abwicklern.
- (2) Die Verbandsversammlung beschließt ferner über die anderen ihr nach dem Gesetz über die kommunale Zusammenarbeit zugewiesenen Aufgaben, soweit nicht der Verbandsausschuss nach § 14 zuständig ist; insbesondere ist sie zuständig für die Beschlussfassung über
1. den Erwerb, die Belastung und die Veräußerung von Grundstücken;
  2. den Gesamtplan der im Haushaltsjahr oder in mehreren Haushaltsjahren durchzuführenden Unterhaltungsarbeiten.
- (3) Die Verbandsversammlung kann die Zuständigkeiten nach Abs. 2 allgemein oder für den Einzelfall auf den Verbandsausschuss übertragen. Sie kann die Übertragung jederzeit für die Zukunft widerrufen.  
(KommZG Art. 35)

## **§ 11 Rechtsstellung der Verbandsräte**

- (1) Die Verbandsräte sind ehrenamtlich tätig.

## **B, Der Verbandsausschuss**

### **§ 12 Zusammensetzung des Verbandsausschusses**

- (1) Der Verbandsausschuss besteht aus dem Verbandsvorsitzenden und den Verbandsräten, die kraft Amtes der Verbandsversammlung angehören oder an ihrer Stelle bestellt sind. Den Vorsitz im Verbandsausschuss führt der Verbandsvorsitzende. Bei Verhinderung des Vorsitzenden führt den Vorsitz im Verbandsausschuss sein Stellvertreter gemäß § 16.
- (2) Die Verbandsversammlung bestellt aus ihrer Mitte für jedes Ausschussmitglied einen Stellvertreter. Die Bestellung gilt für die Dauer der Zugehörigkeit zur

Verbandsversammlung. Die Bestellten können nur aus wichtigem Grund von der  
Verbandsversammlung abberufen werden.

### **§ 13**

#### **Sitzungen und Beschlüsse des Verbandsausschusses**

Für die Sitzungen und Beschlüsse des Verbandsausschusses gelten die §§ 8 und 9  
entsprechend. Die Sitzungen des Verbandsausschusses sind nicht öffentlich.

### **§ 14**

#### **Zuständigkeit des Verbandsausschusses**

(1) Der Verbandsausschuss ist zuständig

1. die Beamten ab Besoldungsgruppe A 9 des Zweckverbandes im Rahmen des  
Stellenplans zu ernennen, zu einem anderen Dienstherrn abzuordnen oder neu zu  
versetzen, in den Ruhestand zu versetzen und zu entlassen;
2. Die Beschäftigten ab Entgeltgruppe 9 des Tarifvertrages für den öffentlichen Dienst des  
Zweckverbandes im Rahmen des Stellenplans einzustellen, höher zu gruppieren, zu  
versetzen und zu kündigen;
3. für den Abschluss von Rechtsgeschäften aller Art, insbesondere für die Vergabe von  
Bau-, Liefer- und Dienstleistungsaufträgen sowie die Genehmigung von  
Nachtragsangeboten, ohne Begrenzung der Höhe;
4. den Entwurf der Haushaltssatzung zu erstellen;
5. Maßnahmen gegen Verbandsmitglieder zur zwangsweisen Durchsetzung ihrer  
finanziellen Verpflichtungen gegenüber dem Zweckverband einzuleiten;
6. die notwendigen Unterhaltungsarbeiten zu ermitteln und die von dem  
Verbandsvorsitzenden und den Dienstkräften des Zweckverbandes zur Erfüllung seiner  
Aufgabe ausgeübten Tätigkeiten laufend zu überwachen.

(2) Der Verbandsausschuss ist ferner zuständig für alle Angelegenheiten, die ihm durch  
Einzelbeschluss der Verbandsversammlung übertragen werden.  
(KommZG Art. 30, 35, 38)

### **§ 15**

#### **Rechtsstellung der Mitglieder des Verbandsausschusses**

Die Mitglieder des Verbandsausschusses sind ehrenamtlich tätig.

## **C, Der Verbandsvorsitzende**

### **§ 16**

#### **Wahl des Verbandsvorsitzenden**

- (1) Der Verbandsvorsitzende und seine Stellvertreter werden von der Verbandsversammlung aus ihrer Mitte gewählt. Der Verbandsvorsitzende soll der gesetzliche Vertreter einer Verbandsgemeinde sein. Zum Verbandsvorsitzenden kann die Verbandsversammlung auch eine außenstehende Person als Fachmann im Wege der Zuwahl bestellen.  
(Art. 40 Abs. 1 KommZG)
- (2) Der Verbandsvorsitzende und seine Stellvertreter werden auf die Dauer von sechs Jahren, sind sie Inhaber eines kommunalen Wahlamtes einer Verbandsgemeinde, auf die Dauer dieses Amtes gewählt. Sie üben ihr Amt nach Ablauf der Zeit, für die sie gewählt sind, bis zum Amtsantritt des neu gewählten Verbandsvorsitzenden weiter aus.  
(KommZG Art. 36)

### **§ 17**

#### **Zuständigkeit des Verbandsvorsitzenden**

- (1) Der Verbandsvorsitzende vertritt den Zweckverband nach außen.
- (2) Der Verbandsvorsitzende vollzieht die Beschlüsse der Verbandsversammlung. Er hat die ihm nach dem Gesetz über die kommunale Zusammenarbeit ausdrücklich zugewiesenen Aufgaben und erledigt im Übrigen in eigener Zuständigkeit alle Angelegenheiten, die nach der Gemeindeordnung kraft Gesetzes dem ersten Bürgermeister zukommen.
- (3) Durch besonderen Beschluss der Verbandsversammlung können dem Verbandsvorsitzenden unbeschadet des § 10 Abs. 1 weitere Angelegenheiten zur selbständigen Erledigung übertragen werden.
- (4) Der Verbandsvorsitzende kann einzelne seiner Befugnisse seinen Stellvertretern und laufende Verwaltungsangelegenheiten Dienstkräften des Zweckverbandes oder mit Zustimmung einer Verbandsgemeinde dessen Dienstkräften übertragen.
- (5) Erklärungen, durch die der Zweckverband verpflichtet werden soll, bedürfen der Schriftform.  
(KommZG Art. 37)

### **§ 18**

#### **Rechtsstellung des Verbandsvorsitzenden**

Der Verbandsvorsitzende und seine Stellvertreter sind ehrenamtlich tätig.

**§ 19**  
**Dienstkräfte des Zweckverbandes**

Die Verbandsversammlung bestellt einen Geschäftsleiter. Sie kann ihm durch Beschluss Zuständigkeiten des Verbandsvorsitzenden nach § 17 Abs. 2 übertragen. Durch gesonderten Beschluss kann sie ihm ferner unbeschadet des § 10 Abs. 1 weitere Angelegenheiten zur selbständigen Erledigung übertragen.  
(KommZG Art. 24, 39)

**III. Verbandswirtschaft**

**§ 20**  
**Anzuwendende Vorschriften**

Für die Wirtschafts- und Haushaltsführung des Zweckverbandes gelten die Vorschriften über die Gemeindegewirtschaft entsprechend, soweit sich nicht aus dem Gesetz über die kommunale Zusammenarbeit etwas anderes ergibt.

**§ 21**  
**Haushaltssatzung**

- (1) Der Verbandsvorsitzende gibt den Entwurf der Haushaltssatzung rechtzeitig, jedoch mindestens einen Monat vor dem Beschluss über die Haushaltssatzung, den Verbandsmitgliedern bekannt.
- (2) Die Verbandsversammlung beschließt über die Haushaltssatzung samt ihren Anlagen in öffentlicher Sitzung.
- (3) Die Haushaltssatzung ist sodann samt ihren Anlagen eine Woche lang öffentlich aufzulegen. Ort und Dauer der Auflegung sind mindestens eine Woche vorher amtlich bekanntzumachen mit dem Hinweis darauf, dass während der Auflegungsfrist die Verbandsmitglieder, die Einwohner der verbandsangehörigen Gebietskörperschaften und die Abgabepflichtigen Einwendungen erheben können. Über Einwendungen beschließt die Verbandsversammlung in öffentlicher Sitzung.
- (4) Die Haushaltssatzung ist mit ihren Anlagen spätestens einen Monat vor Beginn des Haushaltsjahres der Rechtsaufsichtsbehörde vorzulegen.
- (5) Haushaltssatzungen mit genehmigungspflichtigen Bestandteilen sind sogleich nach der Genehmigung amtlich bekanntzumachen. Haushaltssatzungen ohne solche Bestandteile sind frühestens einen Monat nach der Vorlage an die Rechtsaufsichtsbehörde amtlich bekanntzumachen, sofern nicht die Rechtsaufsichtsbehörde die Satzung beanstandet.

Gleichzeitig ist der Haushaltsplan eine Woche lang öffentlich aufzulegen; darauf ist in der amtlichen Bekanntmachung der Haushaltssatzung hinzuweisen.

## **§ 22**

### **Deckung des Finanzbedarfs**

- (1) Der Zweckverband erhebt von den Wasserabnehmern Gebühren und Beiträge nach den Vorschriften des Kommunalabgabenrechts.
- (2) Der durch Gebühren, Beiträge und sonstige Einnahmen nicht gedeckte Finanzbedarf für die Errichtung, Erweiterung und Erneuerung der Wasserversorgungsanlage wird auf die Verbandsgemeinden umgelegt (Investitionsumlage). Umlegungsschlüssel ist die Zahl der jeweils festgesetzten Wasseranteile.
- (3) Der durch Gebühren, Beiträge und sonstige Einnahmen nicht gedeckte laufende Finanzbedarf wird auf die Verbandsgemeinden umgelegt (Betriebskostenumlage). Umlegungsschlüssel ist die Zahl der jeweils festgesetzten Wasseranteile.  
(KommZG Art. 20, 43)

## **§ 23**

### **Festsetzung und Zahlung der Umlagen**

- (1) Die Investitionsumlage und die Betriebskostenumlage werden in der Haushaltssatzung für jedes Haushaltsjahr neu festgesetzt. Sie können nur während des Haushaltsjahres durch eine Nachtragshaushaltssatzung geändert werden.
- (2) Bei der Festsetzung der Investitionsumlage ist anzugeben:
  - a) die Höhe des durch Gebühren, Beiträge und sonstige Einnahmen nicht gedeckten Finanzbedarfs für die Errichtung, Erweiterung und Erneuerung der Wasserversorgungsanlage (Umlagesoll);
  - b) die Gesamtzahl der Wasseranteile im vorletzten Jahr (Bemessungsgrundlage);
  - c) der Investitions-Umlagebetrag, der auf 1 Wasseranteil im vorletzten Jahr trifft (Umlagesatz);
  - d) die Höhe des Investitionsumlagebetrages für jede Verbandsgemeinde.
- (3) Bei der Festsetzung der Betriebskostenumlage ist anzugeben:
  - a) die Höhe des durch Gebühren, Beiträge und sonstige Einnahmen nicht gedeckten laufenden Finanzbedarfs (Umlagesoll);
  - b) die Gesamtzahl der Wasseranteile im vorletzten Jahr (Bemessungsgrundlage);

- c) der Betriebskostenumlagebetrag, der auf je 1 Wasseranteil der im vorletzten Jahr abgenommenen Wassermenge trifft (Umlagesatz);
  - d) die Höhe des Betriebskostenumlagebetrages für jede Verbandsgemeinde.
- (4) Die Umlagebeträge sind den einzelnen Verbandsgemeinden durch schriftlichen Bescheid mitzuteilen (Umlagebescheid). Aus dem Bescheid muss hervorgehen, wie der Umlagebetrag berechnet wurde.
- (5) Die Umlagen werden mit einem Viertel ihres Jahresbetrages am 10. jedes dritten Quartalsmonats fällig. Werden sie nicht rechtzeitig entrichtet, so können von den säumigen Verbandsgemeinden Säumniszuschläge bis zu 1 v.H. für den angefangenen Monat gefordert werden.
- (6) Sind die Umlagen bei Beginn des Haushaltsjahres noch nicht festgesetzt, so kann der Zweckverband bis zur Festsetzung vorläufige vierteljährliche Teilbeträge in Höhe der im abgelaufenen Haushaltsjahr zuletzt erhobenen Teilbeträge erheben. Nach Festsetzung der Umlagen für das laufende Haushaltsjahr ist über die vorläufigen Zahlungen zum nächsten Fälligkeitszeitpunkt abzurechnen.  
(KommZG Art. 20, 43)

## **§ 24**

### **Kassenverwaltung**

Der Kassenverwalter und sein Stellvertreter werden von der Verbandsversammlung bestellt. Sie dürfen Zahlungen weder selbst anordnen noch bei ihrer Anordnung mitwirken.

(KommZG Art. 35, 44)

## **§ 25**

### **Jahresrechnung, Prüfung**

- (1) Der Verbandsvorsitzende legt die Jahresrechnung der Verbandsversammlung innerhalb von sechs Monaten nach Abschluss des Haushaltsjahres vor.
- (2) Der Geschäftsstellenleiter stellt den Jahresabschluss bis zum Ablauf von vier Monaten nach Schluss des Wirtschaftsjahres auf und legt ihn über den Verbandsvorsitzenden dem Verbandsausschuss vor.
- (3) Die Abschlussprüfung nimmt der Bayerische kommunale Prüfungsverband vor. Die örtliche Rechnungsprüfung wird vom Rechnungsprüfungsausschuss durchgeführt.
- (4) Nach diesen Prüfungen wird der Jahresabschluss von der Verbandsversammlung festgestellt.

- (5) Nach der überörtlichen Prüfung beschließt die Verbandsversammlung endgültig über die Entlastung.

## **IV. Schlussbestimmungen**

### **§ 26**

#### **Öffentliche Bekanntmachungen**

- (1) Die Satzungen und Verordnungen des Zweckverbandes werden im Amtsblatt für den Landkreis Bamberg bekanntgemacht. Die Verbandsgemeinden weisen in der für die Bekanntmachung ihrer Satzungen vorgesehenen Form auf diese Bekanntmachung hin. Die Satzungen und Verordnungen können in der Geschäftsstelle des Zweckverbandes eingesehen werden.
- (2) Sonstige öffentliche Bekanntmachungen des Zweckverbandes sind in ortsüblicher Weise vorzunehmen. Die Aufsichtsbehörde kann darüber hinaus eine Veröffentlichung im Amtsblatt für den Landkreis Bamberg anordnen.  
(KommZG Art. 25)

### **§ 27**

#### **Besondere Zuständigkeiten der Aufsichtsbehörde**

- (1) Abweichend von § 7 Abs. 1 wird die Verbandsversammlung zu ihrer ersten Sitzung von der Aufsichtsbehörde einberufen. Die Aufsichtsbehörde kann die Verbandsversammlung auch einberufen, wenn der Verbandsvorsitzende und seine Stellvertreter verhindert sind und die Tagung der Verbandsversammlung unaufschiebbar ist.
- (2) Bei Streitigkeiten zwischen dem Zweckverband und den Verbandsgemeinden, wenn sie sich gleichgeordnet gegenüberstehen und bei Streitigkeiten der Mitglieder des Zweckverbandes untereinander aus dem Verbandsverhältnis ist die Aufsichtsbehörde zur Schlichtung anzurufen.  
(KommZG Art. 33, 56, 57, 58)

### **§ 28**

#### **Auflösung**

- (1) Die Auflösung des Zweckverbandes bedarf einer Mehrheit von zwei Dritteln der satzungsmäßigen Stimmenzahl in der Verbandsversammlung und der Genehmigung der Aufsichtsbehörde. Die Auflösung ist, wie die Verbandssatzung bekanntzumachen.
- (2) Findet eine Abwicklung statt, so haben die beteiligten Gemeinden das Recht, die auf ihrem Gebiet belegenen Gegenstände des Anlagevermögens des Zweckverbandes zum geschätzten Zeitwert zu übernehmen. Im Übrigen ist das Vermögen zu veräußern und der

Erlös nach Befriedigung der Gläubiger an die Verbandsmitglieder unter Anrechnung der übernommenen Gegenstände nach dem Verhältnis der von ihnen insgesamt entrichteten Investitionsumlagebeträge zu verteilen. Soweit das Vermögen die entrichteten Investitionsumlagebeträge übersteigt, darf es nur für steuerbegünstigte Zwecke verwendet werden.

- (3) Scheidet eine Verbandsgemeinde aus dem Zweckverband aus, ohne dass dadurch der Zweckverband aufgelöst wird, so wird sie mit dem Betrag abgefunden, den sie bei der Auflösung erhalten würde, wenn der Zweckverband zum Zeitpunkt ihres Ausscheidens aufgelöst werden würde. Sie hat das Recht, die auf ihrem Gebiet belegenen Gegenstände des Anlagevermögens unter Anrechnung auf seinen Abfindungsanspruch zum geschätzten Zeitwert zu übernehmen. Der Abfindungsanspruch wird 3 Jahre nach dem Ausscheiden, spätestens im Fall der Auflösung des Zweckverbandes fällig. Die Beteiligten können für die Berechnung und Fälligkeit des Abfindungsanspruchs eine abweichende Regelung vereinbaren.

(KommZG Art. 24, 48, 49)

## **§ 29**

### **Inkrafttreten**

- (1) Diese Verbandssatzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung im Amtsblatt für den Landkreis Bamberg in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Verbandssatzung der Auracher Gruppe vom 26.07.1968 (Amtsblatt für den Landkreis Bamberg Nr. 24 S. 125) und die Verbandssatzung der Ebrachgruppe vom 31.12.1974 (Amtsblatt für den Landkreis Bamberg Nr. 33 S. 131) außer Kraft.

(KommZG Art. 22)